

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 20/07 B

L 6 P 58/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse -Pflegekasse-,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ham bü c h e n sowie die Richter Sch r i e v e r und Dr. Sch ü t z e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen das Schreiben des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Schreiben vom 31.7.2007 hat der Vorsitzende des 6. Senats des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) die Klägerin in dem Verfahren L 6 P 58/07 darauf hingewiesen, dass die Berufung gegen die Entscheidung der Vorinstanz - Sozialgericht Köln - nach Einschätzung der Berufsrichter des 6. Senats des LSG keine Aussicht auf Erfolg habe, weil die gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Leistungen nach der Pflegestufe I nicht erfüllt seien. Hiergegen hat die Klägerin mit Schreiben vom 4.8.2007 "Widerspruch" eingelegt und diesen damit begründet, dass ihr Gesundheitszustand unzutreffend beurteilt worden sei. Am 16.10.2007 ist sodann die Berufung der Klägerin vom LSG zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen worden. Hiergegen ist ein Rechtsmittel nicht eingelegt worden.
- 2 Der "Widerspruch" der Klägerin, den der erkennende Senat als Beschwerde ausgelegt hat, ist unzulässig. Das LSG hat mit dem Schreiben vom 31.7.2007 keine Entscheidung getroffen, sondern nur einen Hinweis zur Sach- und Rechtslage gegeben; hiergegen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Zudem könnten Entscheidungen des LSG, seines Vorsitzenden oder des Berichterstatters vorbehaltlich des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) grundsätzlich nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (§ 177 SGG). Ein Fall des § 17a Abs 4 Satz 4 GVG liegt hier ersichtlich nicht vor. Es ist aber auch kein Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nach § 160a Abs 1 SGG in Gang gesetzt worden. Denn zum Zeitpunkt des "Widerspruchs" lag noch gar keine Entscheidung des LSG über die Berufung der Klägerin vor, die mit einer Nichtzulassungsbeschwerde hätte angegriffen werden können; zudem hätte dies auch nur durch eine der in § 166 SGG genannten Personen geschehen können.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

